

Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP

Geschäftsordnung

(Ausführungsreglement zu den Statuten)

Gültig ab 1.1.2009

Inhalt

- 0. Einleitung**
- 1. Mitgliedschaft**
- 2. Gliedverbände**
- 3. Urabstimmung**
- 4. Delegiertenversammlung**
- 5. Präsidialkonferenz**
- 6. Vorstand**
- 7. Kommissionen der Delegiertenversammlung**
- 8. Kommissionen des Vorstandes**
- 9. Revisionsstelle**
- 10. Geschäftsstelle**
- 11. Finanzen**

0. Einleitung

Die vorliegende Geschäftsordnung dient der Konkretisierung der Statuten, dort wo diese aus Gründen der Übersichtlichkeit bewusst schlank gehalten sind. Zudem präzisiert sie die Rolle der einzelnen Gremien und regelt deren Zusammenarbeit. Zudem umfasst sie auch bisher in separaten Reglementen festgehaltene Richtlinien.

Die Geschäftsordnung ist gem. Art. 17 Abs. 2 Bst. j der Statuten von der Delegiertenversammlung der FSP zu genehmigen.

1. Mitgliedschaft (Art. 3 bis 7 der Statuten)

1.1. Aufnahme

Die Aufnahme oder Wiederaufnahme als Mitglied ist während des ganzen Jahres möglich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen im Aufnahmereglement der FSP.

1.2. Sistierung

Die Mitgliedschaft bei der FSP kann aus folgenden Gründen sistiert werden:

- während eines Auslandsaufenthaltes von mindestens einem Jahr
- im Fall eines Mutterschaftsurlaubes von mindestens sechs Monaten
- per Beschluss durch die Berufsordnungskommission resp. die Rekurskommission

In den beiden erstgenannten Fällen kann die FSP einen entsprechenden Nachweis verlangen.

Während der Zeit der Sistierung ist das Mitglied von allen Rechten und Pflichten entbunden, mit Ausnahme der berufsethischen Pflichten gemäss Berufsordnung. Bei der Aufhebung der Sistierung tritt das Mitglied ohne weitere Formalitäten in den ordentlichen Stand über.

Ein Ausschluss gem. Art. 7 Statuten FSP bleibt auch während der sistierten Mitgliedschaft vorbehalten.

1.3. Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern ist geregelt in Art. 7 Abs. 1 Bst. a, d und e sowie in Art. 29 Bst. p der Statuten.

1.4. Ehrenmitgliedschaft

Die Gliedverbände reichen ihre Empfehlungen und Anregungen beim Vorstand ein, der diese prüft. Im Falle einer negativen Beurteilung informiert der Vorstand den betreffenden Gliedverband. Im Falle einer positiven Beurteilung reicht der Vorstand die Vorschläge zu Händen der Delegiertenversammlung ein. Der Vorstand kann auch von sich aus Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft einreichen.

2. Gliedverbände (Art. 8 bis 13 der Statuten)

2.1. Zielsetzungen

Die FSP strebt an, dass die Psychologie regional und nach Fachgebieten in berufspolitisch handlungsfähigen Einheiten organisiert ist. Bis zum Erreichen dieses längerfristigen Ziels gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Ziffer 2.3. unten. Diese Übergangsbestimmungen werden durch die Delegiertenversammlung regelmässig den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

2.2. Status der Gliedverbände

Die Gliedverbände sind rechtlich eigenständige Körperschaften mit eigenen Statuten und Organen (Art. 12 Abs. 1 der Statuten). Die FSP unterstützt die Bestrebungen der Gliedverbände, mittels verschiedener Formen der Kooperation die Zielsetzungen gem. 2.1 oben zu erreichen.

2.3. Kriterien für die Aufnahme von Fachverbänden

Als Gliedverband aufgenommen werden nur Fachverbände deren Berufsfelder und -Qualifikationen bereits vorhanden sind und die in der Lage sind, mittelfristig die Zielsetzungen gem. 2.1 oben zu erfüllen.

Psychotherapieverbände müssen sich bei der Aufnahme dazu verpflichten, beim gemeinsamen Dach der Psychotherapieverbände mitzuwirken und ihre fachspezifischen Anliegen über dieses gemeinsame Dach geltend zu machen.

2.4. Vorgaben für die Statuten der Gliedverbände

Die Statuten der Gliedverbände der FSP müssen folgende Punkte berücksichtigen:

- Mitglieder des Gliedverbandes, die dem FSP-Standard entsprechen, können vom Gliedverband nur als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden und sind ordentliche Mitglieder der FSP.
- Für Gliedverbände, die für eine ordentliche Mitgliedschaft höhere Anforderungen als den FSP-Standard stellen, gilt, dass alle Mitglieder des Gliedverbandes, die dem FSP-Standard entsprechen, ordentliche Mitglieder der FSP sind.
- Für Mitglieder, die nicht dem FSP-Standard entsprechen, können die Gliedverbände eine gesonderte Kategorie bilden, die ihre Mitglieder bzgl. deren Rechte den ordentlichen Mitgliedern gleichstellt.
- Gründe, die gemäss Art. 7 Statuten FSP zur Beendigung der Mitgliedschaft bei der FSP führen, müssen auch als Beendigungsgründe in den Statuten des Gliedverbandes aufgeführt werden.
- Von der FSP ausgeschlossene Mitglieder müssen auch vom Gliedverband ausgeschlossen werden.
- Nur FSP-Mitglieder sind als Delegierte und Ersatzdelegierte des Gliedverbandes für die Delegiertenversammlung wählbar.
- Der Gliedverband haftet nicht für Verpflichtungen der FSP, ebenso wenig haftet die FSP für die Verpflichtungen des Gliedverbandes.
- Der Gliedverband teilt der FSP ihre Mitgliedermutationen, Mutationen in den Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.

- Der Gliedverband zieht die FSP bei, sobald die FSP durch seine Tätigkeit direkt betroffen wird. Dies gilt auch für Projekte von übergreifendem Interesse und für jede Interessenvertretung auf nationaler Ebene.
- Bei Konflikten zwischen Gliedverbänden anerkennt der Gliedverband die FSP als Schlichtungsstelle.

2.5. Ausschluss von Gliedverbänden

Verletzt ein Gliedverband wiederholt die statutarischen Vorgaben der FSP kann dieser auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung aus der FSP ausgeschlossen werden.

3. Urabstimmung (Art. 15 der Statuten)

3.1. Präambel

Die Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder auf schriftlichem Weg.

3.2. Reglement Urabstimmung

Die Unterschriften der Mitglieder, welche die Urabstimmung verlangen, sind dem Vorstand spätestens 60 Tage nach Publikation des Beschlusses einzureichen. Verstreicht die Frist, ist das Begehren um Durchführung einer Urabstimmung hinfällig und der betreffende Beschluss wird rechtskräftig.

Die Stimmzettel zur Durchführung der Urabstimmung sind innert 20 Tagen nach Einreichen der Unterschriften an die ordentlichen Mitglieder zu versenden.

Nach weiteren 20 Tagen müssen die ausgefüllten Stimmzettel beim mit der Durchführung der Urabstimmung beauftragten Notar eingetroffen sein. Später eingetroffene Stimmzettel sind ungültig.

Der Notar stellt die Gültigkeit der eingegangenen Stimmzettel fest, zählt sie aus und teilt das Resultat spätestens 10 Tage nach Ablauf der Eingabefrist mit.

Wird an einer Urabstimmung gleichzeitig über einen oder mehrere Gegenvorschläge abgestimmt, darf mit mehrfachem Ja gestimmt werden. In diesem Fall ist auf dem Abstimmungszettel die Stichfrage zu stellen. Mit der Beantwortung der Stichfrage wird durch das relative Mehr dem Urabstimmungsgegenstand bzw. einem Gegenvorschlag der Vorzug gegeben, falls mehrere Varianten das absolute Mehr erreichen.

Das Resultat der Urabstimmung wird umgehend im Mitgliederbereich der FSP-Homepage publiziert.

4. Delegiertenversammlung (Art. 16 bis 21 der Statuten)

4.1. Präambel

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der FSP. Sie besteht aus den Delegierten der Gliedverbände. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in Art. 17 der Statuten geregelt.

4.2. Publikation des Protokolls

Das Protokoll der Delegiertenversammlungen wird innerhalb 8 Wochen in den drei schweizerischen Amtssprachen im Mitgliederbereich der FSP-Homepage publiziert.

5. Präsidialkonferenz (Art. 22 bis 27 der Statuten)

5.1. Präambel

Die Präsidialkonferenz ist das Bindeglied zwischen den Gliedverbänden und der FSP. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in Art. 23 der Statuten geregelt.

5.2. Vertretung der Gliedverbände

Die Gliedverbände werden an der Präsidialkonferenz durch ihre Präsidentin / ihren Präsidenten resp. deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter vertreten (Art. 22 Abs. 2 Bst. a der Statuten). Sie können nur durch ordentliche FSP-Mitglieder vertreten werden.

5.3. Verhandlungen

Die Entscheidungsfindung in der Präsidialkonferenz ist grundsätzlich konsensorientiert. Die Verhandlungen der Präsidialkonferenz sind nicht öffentlich und werden nicht simultan übersetzt.

6. Vorstand (Art. 28 bis 30 der Statuten)

6.1. Präambel

Der Vorstand ist das exekutive und strategische Führungsorgan der FSP. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind in Art. 29 der Statuten geregelt.

6.2. Anforderungen für die Aufnahme in den Vorstand

Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern ist auf folgende Kriterien zu achten:

- Die Vorstandsmitglieder sollen berufstätig sein.
- Sie verfügen idealerweise über Führungserfahrung.
- Sie haben Verhandlungserfahrung und können auch vor zahlreichem Publikum gewandt kommunizieren

- Sie beherrschen Deutsch, Französisch oder Italienisch, mit guten Kenntnissen mind. einer weiteren Landessprache.
- Sie verfügen über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötige Zeit.
- Sie sind unbescholten (muss durch Auszug aus dem Strafregister belegt sein).

Die Vorstandsmitglieder zeichnen sich idealerweise weiter aus durch:

- Interesse und Motivation, sich für die FSP, ihre Ziele und standespolitischen Anliegen zu engagieren.
- Ein gutes Beziehungsnetz (Psychologie allgemein, Bundesämter, Politik, Medien).
- Verständnis dafür, dass sie als Vorstandsmitglieder die FSP und keinen Gliedverband oder keine Partikularinteressen vertreten.
- Fachkompetenz, die sie zur Übernahme von Aufgaben befähigt.
- Kenntnis der NPO-spezifischen Führungs- und Management-Eigenheiten
- Initiativgeist und ihre Teamfähigkeit.
- Bereitschaft, das Kollegialitätsprinzip zu achten.

6.3. Wahlen in den Vorstand und Rücktritt aus dem Vorstand

Gesamterneuerungswahlen in den Vorstand finden alle 4 Jahre im Zuge der ordentlichen Delegiertenversammlung statt. Der neu gewählte Vorstand nimmt seine Tätigkeit am nachfolgenden 1. Juli auf.

Jedes Mitglied wird einzeln gewählt und zwar in der Reihenfolge der bereits geleisteten Amtszeit. Weisen mehrere Vorstandsmitglieder die gleiche Amtszeit auf, so wird die Wahl in alphabetischer Reihenfolge durchgeführt.

Ergänzungswahlen können vom Vorstand an jeder Delegiertenversammlung traktandiert werden. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die in Art. 28 Abs. 2 der Statuten festgelegte minimale Anzahl, sind Ergänzungswahlen an der nächsten Delegiertenversammlung zwingend zu traktandieren. Kandidatinnen und Kandidaten können bereits vor der Wahl an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Ihre Spesen werden dabei nach Spesenreglement rückvergütet. Sie erhalten aber keine Arbeitsentschädigung.

Wahlverfahren werden bezüglich Vorgehen und Fristen grundsätzlich gleich abgewickelt wie Anträge beim Abstimmungsverfahren in der Delegiertenversammlung.

Ein Rücktritt aus dem Vorstand erfolgt grundsätzlich auf das Ende einer Amtsperiode. Erneute Kandidaturen bzw. Rücktritte – innerhalb oder ausserhalb der regulären Amtsperiode - sind dem Vorstand wenn möglich 6 Monate zum Voraus bekannt zu machen.

6.4 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind in Art. 29 der Statuten geregelt. Für weiterführende Regelungen, insbesondere auch bzgl. der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und den Vorstands-Kommissionen erstellt der Vorstand ein Geschäftsreglement.

6.5 Ausgabenkompetenz

Die Ausgabenkompetenz für nicht budgetierte Verbandstätigkeiten liegt bei

Vorstand: Bis max. CHF 50'000 im Einzelfall
Bis max. CHF 100'000 pro Jahr

Geschäftsführung: Bis max. CHF 10'000 im Einzelfall
Bis max. CHF 20'000 pro Jahr

Nicht budgetierte Ausgaben müssen durch die GPK genehmigt werden.

7. Kommissionen der Delegiertenversammlung (Art. 31 bis 33 der Statuten)

7.1 Präambel

Die Delegiertenversammlung überträgt bestimmte Aufsichts- und Gerichtsbarkeitsfunktionen an Kommissionen. Diese sind:

- a) die Geschäftsprüfungskommission (Art. 31)
- b) die Berufsordnungskommission (Art. 32)
- c) die Rekurskommission (Art. 33)

Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Reglement festgelegt.

7.2. Wahl

Die Mitglieder der DV-Kommissionen werden durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Voraussetzung für eine Wahl in eine DV-Kommission ist die Einreichung eines vollständigen Dossiers, welches neben dem Lebenslauf und dem Nachweis der beruflichen Qualifikationen auch ein Empfehlungsschreiben sowie eine auf einem Standardformular festgehaltene Selbstdeklaration enthält, in welcher die Kandidatin/der Kandidat bestätigt, dass sie/er bisher noch nie für einen Verstoß gegen die Berufsordnung verurteilt wurde. Diesem Formular ist ein Auszug aus dem Strafregister beizulegen.

Die jeweilige Kommission führt mit den Kandidierenden ein persönliches Gespräch. Darauf gibt die Kommission ihre Empfehlung zu Händen der Wahlinstanz ab und stellt der Wahlinstanz das Bewerbungsdossier zur Verfügung. Kandidatinnen und Kandidaten können bereits vor der Wahl an Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Ihre Spesen werden dabei nach Spesenreglement rückvergütet. Sie erhalten jedoch keine Arbeitsentschädigung.

Ein Rücktritt aus der Kommission erfolgt grundsätzlich auf das Ende einer Amtsperiode. Erneute Kandidaturen bzw. Rücktritte – innerhalb oder ausserhalb der regulären Amtsperiode – sind dem Vorstand wenn möglich 6 Monate zum Voraus kenntlich zu machen.

7.3. Konstituierung

Die DV-Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie wählen aus ihrem Kreis eine Präsidentin / einen Präsidenten. Die weiteren Mitglieder sind Beisitzende.

Die Funktionen und deren Mutationen werden den Organen der FSP mitgeteilt.

7.4. Datenschutz

Die Präsidentin / der Präsident ist unter anderem zuständig für die Einhaltung der relevanten Gesetze und Vorgaben bzgl. Datenschutz und Vertraulichkeit

7.5. Ersatzwahlen

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, sorgt die jeweilige Kommission für unverzügliche Ersatzwahl an der nächsten Delegiertenversammlung.

8. Kommissionen des Vorstandes (Art. 34 bis 37 der Statuten)

8.1. Präambel

Der Vorstand überträgt bestimmte exekutive Aufgaben an seine Kommissionen. Diese sind:

- a) die Aufnahmekommission (Art 34)
- b) die Fachtitel- und Zertifikatskommission (Art. 35)
- c) die Weiter- und Fortbildungskommission (Art. 36)
- d) die Redaktionskommission (Art. 37)

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandskommissionen sind in einem Reglement festgelegt.

8.2. Wahl

Die Präsidentin/der Präsident der Vorstands-Kommissionen wird durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die übrigen Mitglieder werden durch den Vorstand ebenfalls für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

8.3. Ersatzwahlen

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, sorgt die jeweilige Kommission für unverzügliche Ersatzwahl an der nächsten Delegiertenversammlung resp. eine Ersatzwahl durch den Vorstand. Kandidatinnen und Kandidaten können bereits vor der Wahl an Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Ihre Spesen werden dabei nach Spesenreglement rückvergütet. Sie erhalten jedoch keine Arbeitsentschädigung.

Ein Rücktritt aus der Kommission erfolgt grundsätzlich auf das Ende einer Amtsperiode. Erneute Kandidaturen bzw. Rücktritte – innerhalb oder ausserhalb der regulären Amtsperiode – sind dem Vorstand wenn möglich 6 Monate zum Voraus kenntlich zu machen.

8.4. Zusammenarbeit mit dem Vorstand

Der Vorstand lädt die Präsidentinnen und Präsidenten der Vorstands-Kommissionen mindestens ein Mal jährlich zu einer seiner Sitzungen ein.

Die weiteren Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und seinen Kommissionen sind im Geschäftsreglement festgehalten.

9. Revisionsstelle (Art. 38 der Statuten)

9.1. Auftrag, Wahl und Amtsdauer

Der Auftrag an die Revisionsstelle, ihre Wahl und die Amtsdauer richten sich nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach der Revisionsgesetzgebung.

10. Geschäftsstelle (Art. 39 der Statuten)

10.1. Präambel

Die Geschäftsstelle ist das operative Zentrum der FSP.

10.2. Aufgaben der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle haben in den DV- und Vorstandskommissionen eine Supportfunktion inne.

Die Aufgaben der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden im Geschäftsreglement beschrieben.

11. Finanzen (Art. 40 bis 42 der Statuten)

11.1. Beitragspflicht bei Aufnahme, Sistierung und Ausschluss

Bei einer Aufnahme als Mitglied vor dem 30. Juni ist der ganze Mitgliederbeitrag geschuldet, ab dem 1. Juli der halbe Beitrag. Nach dem 1. November wird für das laufende Jahr kein Mitgliederbeitrag mehr erhoben.

Der ordentliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 420 pro Jahr.
Der ausserordentliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 308 pro Jahr.

Bei Sistierung der Mitgliedschaft im Verlauf des Kalenderjahres wird der Mitgliederbeitrag anteilmässig (*pro rata temporis*) geschuldet.

Bei einem Ausschluss während des Jahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des anteilmässigen Jahresbeitrages.

11.2. Beitragsreduktion

In begründeten Fällen können FSP-Mitglieder eine Beitragsreduktion von maximal 50% beantragen.

Reduktionen können gesamthaft höchstens für 3 Jahre gewährt werden. Die Ausnahmen sind: Eine bescheinigte Arbeitsunfähigkeit bzw. Einstellung der Erwerbstätigkeit in Folge Invalidität, Krankheit oder Pensionierung.

Die weiteren Details sind in einer separaten Richtlinie geregelt.

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 29. November 2008 genehmigt und tritt ab 1.1.09 in Kraft.